



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« für den Winterdienst

Alle zwischen der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« als Auftragnehmer und dem Kunden als Auftraggeber abgeschlossenen Verträge im Bereich Winterdienst unterliegen ausschließlich den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1. Geltungsbereich der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Winterdienst der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« für alle Winterdienstleistungen. Hierzu zählen alle Leistungen, wie Schneeräumung, Glättebekämpfung und Abstumpfung von Flächen (auf Wunsch des Auftraggebers). Die vorliegenden AGB gelten für alle obenstehenden Leistungen. Alle Vereinbarungen, die von den vorliegenden AGB abweichen, bedürfen der Schriftform. Abweichungen von den AGB sind nur wirksam, wenn die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« diese schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für inhaltliche Änderungen im Dienstleistungsvertrag zwischen Auftraggeber und der Firma »Die Objektbetreuer GmbH«. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB rechtsunwirksam oder nicht eindeutig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Frühere AGB der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« verlieren durch diese Version ihre Gültigkeit.

2. Dienstleistungsvertragsgegenstand

Durch den Dienstleistungsvertrag beauftragt der Auftraggeber die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« mit der Durchführung des Winterdienstes auf den im Dienstleistungsvertrag festgeschriebenen Flächen. Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« übernimmt damit – wenn nicht anders vereinbart – die Leistung im Rahmen der Anliegerpflichten hinsichtlich der Räum- und Streupflichten entsprechend der jeweils gültigen kommunalen Satzung. Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« verpflichtet sich, diese sach- und fachgerecht zu erbringen. Der vertraglich gewährleistetete Winterdienst umfasst die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Schnee- und Glättebildung aufgrund der allgemein herrschenden Wetterbedingungen.

Grundlage für jede Winterdienstleistung bildet ein vom Auftraggeber und der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« unterzeichneter Dienstleistungsvertrag. Einseitige Beauftragungen ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber sind ungültig. Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« behält sich die Ablehnung von Aufträgen ohne Angabe von Gründen vor.

Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« verpflichtet sich, geeignetes Personal und geeignete technische Ausstattung zur Erbringung der Leistung in ausreichender Stärke einzusetzen. Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« ist berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen. Der Nachunternehmer unterliegt damit der gleichen Verpflichtung wie die Firma »Die Objektbetreuer GmbH«. Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« führt maximal zwei (2) Einsätze pro Tag am jeweiligen Standort durch.

Die Verbringung bzw. Der Abtransport von Schneemassen ist nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages und muss – wenn notwendig – gesondert beauftragt werden. Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH«



zeigt dem Auftraggeber die Notwendigkeit rechtzeitig an. Sollten Schneemassen nicht verbracht werden, so haftet die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« nicht für Folgen der Schneelagerung. Durch die Lagerung von Schneemassen kann ein fachgerechter Winterdienst behindert werden, eine solche Behinderung ist nicht durch die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« zu vertreten.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine »Schwarzräumung« der zu bearbeitenden Flächen. Insbesondere bei anhaltendem Schneefall gilt die Beräumung und Abstumpfung als Gegenstand des Dienstleistungsvertrages. Der Dienstleistungsvertrag beinhaltet nicht die Entfernung von festgefahrenen Schneedecken oder Eis. Die Beseitigung von Eisbildung infolge von herabtropfendem Dachwasser, Dachlawinen, bzw. objektspezifischen Besonderheiten, die zu Glättebildung führen, gehören nicht mit zum Vertragsumfang.

Die einmalige Reinigung der Flächen nach Beendigung des Winterdienstes, am Ende der Winterdienstperiode, ist nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages, es sei denn, diese ist vertraglich vereinbart. Bei einer vertraglich vereinbarten Reinigung der Flächen werden keine unbefestigten Flächen und keine Grün- oder Vegetationsflächen gereinigt. Die Reinigung von Einläufen ist ebenfalls nicht Gegenstand einer Reinigung nach dem Winterdienst.

3. Haftung

Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« haftet für Schäden wie auch für Mangelfolgeschäden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder Nebenpflichten oder aus Verzug nur dann, wenn diese durch ihr Verhalten oder das Verhalten der von ihm beauftragten Personen schuldhaft verursacht wurden.

Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« schließt eine Haftpflichtversicherung ab mit folgenden Deckungssummen: Personenschäden 2.000.000 €, Sachschäden 1.000.000 €, Schlüsselverlustrisiko 2.500 €. Die Haftung der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« ist auf diese Summen begrenzt.

Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« haftet nicht für Umstände, die durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht sind und die die Ausführung der Leistung behindern oder unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für nicht zugängliche Flächen und Flächen, die z.B. durch Fahrzeuge zugestellt sind.

4. Reklamation/Gewährleistung

Die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« leistet bei mangelnder Ausführung der Leistung nach folgenden Regelungen:

Beanstandungen an den von der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« zu erbringenden Leistungen sind unverzüglich (während des Bestandes des Mangels) schriftlich und mit aussagefähigen Bildern bei der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« anzuzeigen. Bei begründeten Mängelrügen ist die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« zur Nachbesserung berechtigt. Verspätete Mängelrügen schließen eine Anerkennung und die Verpflichtung zur Nachbesserung aus. Bei nachweislich unbegründeten Mängelrügen können die Kosten für den Einsatz dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.



Der Auftraggeber ist im Falle einer nachweislichen und anerkannten erfolglosen Nachbesserung berechtigt, eine anteilige Reduzierung des vereinbarten Entgeltes zu verlangen, er ist nicht berechtigt, das Entgelt zu kürzen. Dies gilt nicht für Mängel die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder Dritten liegen.

Sollte die Ursache einer mangelhaften Ausführung bzw. einer erfolglosen Nachbesserung in äußeren Umständen liegen, die die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« nicht zu vertreten hat, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche, die Zahlungsansprüche der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« bleiben in voller Höhe bestehen. Sollte der Auftraggeber die von ihm angezeigten Mängel auf eigene Rechnung bzw. durch eigene Leistung selbst ausführen, ohne diese der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« vorher schriftlich anzuzeigen, entfallen ebenfalls alle Gewährleistungsansprüche.

Bei vom Auftraggeber angemeldeten und von der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« nicht anerkannten Kürzungen des Entgeltes ist die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« berechtigt, den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

5. Zahlungsbestimmungen

Wenn einzelvertraglich nicht anders geregelt, werden die vereinbarten Entgelte monatlich durch die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« in Rechnung gestellt. Die Gesamtsumme ist ohne Abzüge sofort fällig. Zahlungen sind auf die von der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« angegebenen Bankkonten zu leisten. Bei Nichtleistung ist die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« zehn (10) Tage nach der ersten Mahnung zur Kündigung des Dienstleistungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

6. Dienstleistungsvertragsdauer

Der Dienstleistungsvertrag wird, wenn nicht anders geregelt, für die Dauer einer Wintersaison geschlossen. Diese läuft — wenn nicht anders vereinbart — vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Der Dienstleistungsvertrag verlängert sich — sofern er nicht gekündigt wurde — um ein weiteres Jahr.

Beide Vertragspartner können den Dienstleistungsvertrag fristlos kündigen, wenn der jeweilige Vertragspartner gegen eine Hauptleistung des Dienstleistungsvertrages verstößt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Nichtausführung von vertraglichen Leistungen infolge Höherer Gewalt oder Streik ist kein Grund zur Kündigung des Dienstleistungsvertrages, die Firma »Die Objektbetreuer GmbH« muss sich eine mögliche Ersparnis durch die Leistungsfreiheit anrechnen lassen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Firma »Die Objektbetreuer GmbH«. Für alle zwischen Auftraggeber und der Firma »Die Objektbetreuer GmbH« abgeschlossenen Verträge gilt deutsches Recht.

Stand: Oktober 2019